# **Stoneberg Retainer Vereinbarung**

Für die Geschäftsbeziehungen der Stoneberg IT Recruitment GmbH (nachfolgend "Personalberatung") und der Meyer Galfe Architekten PartG mbH (nachfolgend "Auftraggeber") gelten die folgenden Vereinbarungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn,die Personalberatung stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

### § 1 Auftragsgegenstand

- (1) Die Personalberatung wird vom Auftraggeber mit der Durchführung von Personalberatungs- und Personalbeschaffungsmaßnahmen in Form der Vermittlung qualifizierter Fach- und Führungskräfte gemäß der Leistungsbeschreibung unter § 3 betraut.
- (2) Die Personalbeschaffung umfasst die Position(en)/Positionsbezeichnung(en):

Architekt\*in (m/w/d) Schwerpunkt Ausführung im Raum Frankfurt/Wiesbaden

### § 2 Vergütung

Bei einem Festauftrag (Retainer) zahlt der Auftraggeber das Honorar für die Suchleistung nach Projektabschnitten. Das festgelegte Gesamthonorar (32% des vereinbarten jährlichen Bruttogehalts der zu besetzenden Vakanz, jedoch mit einer Mindestpauschale i.H.v. 17.500€) wird dann in der Regel in drei Raten fällig:

- 1. bei Vertragsabschluss des Retainers
- 2. bei der ersten Vorstellungsrunde der Kandidaten
- 3. bei Auftragsabschluss / Einstellung eines Kandidaten durch den Kunden oder ein wirtschaftlich mit ihm verbundenes Unternehmen

## § 3 Garantie

Kündigt oder wird ein von der Personalberatung für eine Festeinstellung bzw. für ein anderes Vertragsverhältnis beim Auftraggeber vorgestellter und von diesem eingestellten Kandidaten innerhalb von 6 Monaten durch den Auftraggeber gekündigt, sucht die Personalberatung nach einem Ersatzkandidaten. Die Personalberatung verpflichtet sich, die Ersatzbemühungen auch vorzunehmen, wenn der vermittelte Kandidat das Arbeitsverhältnis bzw. das andere Vertragsverhältnis nicht antreten sollte. Hierfür wird dem Auftraggeber jeweils kein erneutes Honorar in Rechnung gestellt werden.

### § 4 Rückzug eines Auftrages

Die Personalberatung sucht so lange weiter, bis die vakante Position besetzt ist. Wird das Mandat von dem Auftraggeber abgebrochen, so entsteht der Anspruch auf die Honorarforderung aus der 2. Phase in voller Höhe. (Siehe 2.2). Bei Abbruch entsteht der Honoraranspruch auf die 3. Phase, wenn Kandidaten mit den entsprechenden "vertraulichen Berichten" eingereicht wurden und das erste Vorstellungsgespräch mit einem der Kandidaten in Ihrem Unternehmen geführt wurde.

### § 5 Profiländerung

Sollte das abgestimmte Suchprofil seitens des Kunden maßgeblich geändert werden, behält sich die Personalberatung das Recht vor, alle bis dahin angefallene vereinbarte Honorare sowie alle damit verbundenen Auslagen in Rechnung zu stellen

### § 6 Besetzung von zusätzlichen Positionen/Mehrfachbesetzungen

Sollten aus einem Suchauftrag mehrere Besetzungen resultieren, wird jede Folgebesetzung mit 70 % des vereinbarten Beratungshonorars fakturiert. Handelt es sich bei der Folgebesetzung um eine andere Position innerhalb seines Unternehmens oder an Dritte, so wird eine branchenübliche Provision in der Höhe von 32 % des Jahresbruttoeinkommens (pro Kandidat) verrechnet.

### § 7 Einstellung zu späterem Zeitpunkt

Sollte ein Bewerber nach einer durch die Personalberatung veranlassten Präsentation abgelehnt werden, verpflichtet sich der Kunde, ihn während einer Frist von 24 Monaten weder selbständig noch unselbständig zu beschäftigen (Freelancing etc.), da sonst das Abschlusshonorar fällig wird.

### § 8 Abrechnung, Fälligkeit, Verzug

- (1) Die Personalberatung rechnet sofern nicht ein anderes zwischen der Personalberatung und dem Auftraggeber vereinbart worden ist über ihre erbrachten Leistungen ab, sobald zwischen dem Auftraggeber und dem von der Personalberatung vorgeschlagenen Kandidaten ein Vertrag zur Festanstellung bzw. ein anderes Vertragsverhältnis abgeschlossen worden ist.
- (2) Die Rechnungen sind mit Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die in den Rechnungen aufgeführten Honorare bzw. Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftraggeber kommt spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Während des Verzugs des Auftraggebers ist die Personalberatung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- (3) Die Aufrechnung kann vom Auftraggeber nur mit Forderungen erfolgen, die von der Personalberatung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

#### § 9 Datenschutz

Die Personalberatung verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntwerdenden Informationen. Ebenso ist der Auftraggeber zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntwerdenden Informationen über die Personalberatung verpflichtet.

### § 10 Haftung

Die Personalberatung schließt jede Haftung für Schäden des Auftraggebers aus. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind sowohl die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der Personalberatung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen, als auch die Haftung für sonstige Schäden, wenn diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der Personalberatung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen.

### § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Auf Verträge zwischen der Personalberatung und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und der Personalberatung der Sitz der Personalberatung. (3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

München, den 26.03.2024

Karlsruhe den 28.05.2024

Stoneberg Recruitment GmbH (Geschäftsführer)

Meyer Galfe Architekten PartG mbH